

# Gefährdungsbeurteilung gem. § 10 Abs. 2 Mutterschutzgesetz

**Maßnahmen bei Mitteilung der Schwangerschaft und/oder der Stillzeit für Lehrveranstaltungen\***, bei denen bei abstrakter Gefährdungsbeurteilung keine Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften festgestellt wurde.

## Persönliche Angaben

Persönliche Daten der

schwangeren Frau

stillenden Frau

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Schwangerschaftsmonat oder voraussichtliches Entbindungsdatum: \_\_\_\_\_

## Lehrveranstaltungen

### Dokumentation der Maßnahmen

Die Beurteilung der oben genannten Lehrveranstaltung(en) gemäß §10 Abs. 1 MuSchG i.V.m. § 5 ArbSchG hat ergeben, dass die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind keiner Gefährdung im Sinne von § 9 Abs. 2 MuSchG im Rahmen dieser Veranstaltung(en) ausgesetzt ist oder sein kann. Es wurde festgestellt, dass keine weiteren Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft oder Stillzeit erforderlich sind.

Bei **erneuter anlassbezogener Gefährdungsbeurteilung** der oben genannten Lehrveranstaltung(en) gemäß §10 Abs. 2 MuSchG wurde festgestellt, dass weiterhin keine Gefährdung im Sinne von § 9 Abs. 2 MuSchG vorliegt, sodass keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Der schwangeren bzw. stillenden Frau wurde das Angebot eines Gespräches zur Aufklärung über die weitere Anpassung ihrer Ausbildungsbedingungen unterbreitet am:

Das Gespräch wurde geführt am:

Die Studentin lehnte das Angebot ab am:

Die Lehrveranstaltung/en findet/finden an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt. Ausnahmen wie z. B. Sonntags- und Feiertagsveranstaltungen müssen beantragt werden.

Die Studentin ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

---

## Datum, Unterschrift der/des Verantwortlichen

\*sowie jede im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ausgeübte Tätigkeit der schwangeren Frau (z. B. Studien- und Prüfungsleistungen)